

Ersteilt täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis pro Quartal: in Neuf in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17 1/2 Sgr. Verantwortlicher Redacteur: Jos. Eich. Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuf: P. M. Schmitz. Expedition: Neuf, Markt. Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 6-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1 1/2 Sgr.

Fruchtpreise zu Neuf am 15. Juni.

Weizen neuer	1. Qual.	50	Hafer neuer	15
"	2. "	48	Raps 1. Qual.	—
Landroggen "	1. Q. neuer	80	" 2. "	—
"	2. "	78	Kartoffeln "	8
Wintergerste	1. Qual.	14	Seu	6
Budenzweizen	1. Qual.	—	Roggenstroh per Schock	24
"	"	—	à 600 Kilo	—

Preise unverändert.

Rübsen per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr.	71
Rübsen per 100 Kilo faßweise	72
Gereinigte Del per 100 Kilo 3 M. höher als Rübsen.	—
Preßkuchen per 1000 Kilo	137
Keien per 50 Kilo	5
Rübsen und Kuchen unverändert.	—

Erste Berathung der kirchenpolitischen Vorlage.

Abg. Windthorst fährt fort: Es bleibt — um lediglich bei dem hier vorliegenden Punkte, bei der Neuorganisation der Angelegenheit, zu verweilen — alles Uebrige ganz bestehen: die Nothwendigkeit der Angelegenheit und die durch § 4 der gegenwärtigen Vorlage sogar erleichterte Begründung derselben. Die Verlegung des Recurses vom Gerichtshofe in den Minister hat kaum praktische Bedeutung, weil wir nicht, wie das z. B. in Württemberg der Fall ist, eine verfassungsmäßige Garantie haben, daß unsere katholischen Interessen bei solchen Fragen in der höchsten Instanz in Betracht kommen. Denn sehen Sie den Tisch, der heute die Regierung vertritt! In dieser so wichtigen Angelegenheit kein Katholik an diesem Tische! (Hört! Hört! im Centrum.) Und so wenig es hier vor uns geschieht, so wenig werden Katholiken auch anderweit gehört; es wäre denn, daß man vielleicht den altkatholischen Dr. v. Schulte aus Bonn herbeiruft. Ich bemerke dies für alle die, welche immer sagen, in Württemberg wäre ja das lebendigste Beispiel für ein geordnetes Verhältniß. Ja, es ist das da aus vielen Gründen, die ich in diesem Augenblicke nicht besonders entwickeln will, aber besonders deshalb, weil die Könige von Württemberg gerade wie Friedrich Wilhelm IV., die ersten in der Verfassung, der letztere durch Regierungsmäßigkeit dafür Sorge trugen, daß die katholischen Interessen durch katholische Männer wahrgenommen wurden. (Sehr wahr! im Centrum.) Es bleibt also bei der

Angelegenheit und zwar rücksichtlich aller geistlichen Stellen, so weit sie als fest geordnete gelten, bei dem Pfarrer, bei dem Pfarrverweser u. s. w.; bei allen diesen bleibt die Angelegenheit mit ihren Folgen, mit ihren sämtlichen Apparaten unverändert bestehen; ohne dieselbe kann daher eine geordnete und geistliche Seelsorge nicht ausgeübt werden. Da will man nun seitens der Regierung zu Hilfe kommen, indem man den Kreis von hilffähigen Geistlichen dadurch erweitert, daß ihre Anstellungsfähigkeit erleichtert wird. Dies will man namentlich dadurch bewirken, daß die Angelegenheit bei ihnen nicht für erforderlich erachtet wird. Aber diese hilffähigen Geistlichen können dennoch gar nicht in Wirklichkeit treten, wenn sie nicht mangelhaft gebildet sind, also wenn sie nicht das preussische Abiturientenexamen gemacht, preussische Universitäten besucht, und das weitere Examen bestanden haben, es sei denn das eingetretene, was die betreffende Verordnung bekanntlich in dieser Beziehung bestimmt hat — denn mit Nichten ist das Examen definitiv beseitigt; das ist zwar behauptet, aber nicht wahr — endlich ist für die Wirklichkeit der hilffähigen Geistlichen noch erforderlich, daß der betreffende nicht den Anschein gewährt, er wolle dort, wo er functionirt, sich ein Amt zueignen. Das ist ein solches Maß von Aufsehen, daß ich wirklich glaube: von der Freiheit, die hier scheinbar gewährt wird, bleibt blutwenig übrig. Und nun hat man sogar in die Welt gerufen, und einige Gutgläubige haben das als richtig angenommen, mit dem, was hier geboten wird, wäre die Freiheit des Meßfessens und der Sacramentenvergebung gegeben. Rissum teneatis! (Gastet das Lachen an!) Der Grund, daß die Geistlichen, welche die h. Messe lesen und die Sacramente spenden, mit Strafe belegt werden, wenn jene Vorbedingungen nicht erfüllt sind, ist unüberbrücklich fest aufrecht erhalten. Und wenn der Cardinal Jacobini, nachdem dieses Gesetz Rechtens geworden, in der Gebührende vor der Gemeinde ein öffentliches Hochamt celebrirt, so wird es, weil er kein Deutscher ist und die Vorbildung nicht besitzt (weiterer), von dem Staatsanwalt abgehängt, ob er ihn sofort arretirt oder nicht. (Hört! Hört! im Centrum.) Sehen Sie, das ist die Freiheit des Meßfessens und der Spendung der Sacramente. Wenn nun dadurch, daß uns diese Gesetzesvorlage gemacht ist, angeblich mein Antrag in beiderseitiger Richtung überholt oder unnötig gemacht werden sollte, so denke ich, daß das Wenige, was ich gesagt habe, genügen wird, um Ihnen klar zu machen, daß daran gar nicht zu denken ist. Und nun frage ich: ist denn nun in der That die Ausdehnung in der Ausübung der Seelsorge, welche hier gegeben wird, eine sehr praktische? Einmal muß ich doch bezweifeln, ob die Wahrnehmung der Seelsorge durch solch ein zu bildendes fliegendes Corps von

notwendig beweglich zu erhaltenen Geistlichen — denn wenn sie nicht ganz beweglich gehalten werden, so kommen sie in den Verdacht, ein geistliches Amt sich anmaßen zu wollen — irgendwie eine fest geordnete Seelsorge ersetzen kann. Denken Sie die Herren doch eine Gemeinde, in welcher der Pfarrer und auch die Kaplane todt sind, und es soll auch nun durch solche „fliegende“ Geistliche für mehrere Sonntage — und zwar so lange, bis der Staatsanwalt davon Notiz nehmen will — die Seelsorge wahrgenommen werden, wird in solchen Gemeinden derjenige Einfluß ausgeübt werden können, den ein ordentlich und fest angestellter Geistlicher üben kann? Und dann, denken Sie, daß man ein solches fliegendes Corps unterhalten kann ohne Mittel? Sind Sie etwa, um das möglich zu machen, geneigt, besondere Mittel herzugeben, nachdem Sie sogar kein Bedenken tragen, uns das rechtmäßige uns Gebührende, das an sich Klagbare vorzuenthalten? (Sehr wahr! im Centrum.) Und endlich, um solche Geistliche zu haben, müssen Sie doch da sein; wo wollen Sie sie denn hernehmen, so lange nicht eine gehörige Zahl ausgebildet werden kann? Ausgebildet aber können sie nicht werden, so lange die Bestimmungen der geistlichen Vorbildung bestehen bleiben, wie solche im Gesetzentwurf enthalten sind. Darum war es auch durchaus rationell und notwendig, daß der h. Stuhl sagte: ich will die Angelegenheit annehmen, ich will ein Zugeständniß auf diesem Gebiete machen, aber ich will die Sicherung haben, daß ich meine Geistlichen nach meinen Vorschriften erziehen und Disciplin über dieselben erhalten kann, denn, wenn ich das nicht kann, so ist überhaupt kein Regiment möglich. Das sollten doch die Herren, welche an soldatischen Gehorsam und militärische Disciplin gewöhnt sind, sich klar machen. (Sehr gut! im Centrum.) Das ist keineswegs eine Forderung, welche von Rom willkürlich aufgestellt ist, sondern es ist eine in der Natur der Dinge liegende, was auch daraus hervorgeht, daß das Gesetz vom 11. Mai 1873 diese Fragen mit der Angelegenheit gleichmäßig und zu gleicher Zeit behandelt und festgestellt hat. Und hier wollen Sie den einen Theil der Angelegenheit aus dem Zusammenhange herausreißen und den anderen Theil derselben unberührt lassen! Nun bedenken Sie wohl, wenn das Gesetz angenommen würde — ich habe Ihnen ja gesagt, daß ich nicht heute schon sagen will, ich schließe mich an — so würde doch, daß muß Ihnen klar sein, die Ausführung des § 4 jedenfalls nur geschehen können unter Zustimmung des h. Stuhles. Und können wir, nach dem, was angeführt ist und was in der Sache liegt, vernünftiger Weise glauben, daß ohne gleichzeitige Regelung der Vorbildungs- und Disciplinarverhältnisse der Jurisdiction der h. Stuhl ja sagen wird? Nach meinem Dafürhalten kann und wird er das nicht, und dann sind wir

Der geheimnißvolle Rathgeber.

Humoreske von Gustav Höcker. (Fortsetzung.) Die letzte Hoffnung auf Cilla's Besitz verloren, die Anwartschaft auf den Directorsposten eingebüßt, — das war fast zu viel auf einmal! Buddede war wie vor den Kopf geschlagen, und als er Abends einen einsamen Spaziergang durch den Stadtpark machte, fehlte nicht viel, daß er sich in's Goldschmiedebassin gestürzt hätte, zumal die Residenz kein größeres Gewässer besaß. Seine moralische Kraft gewann jedoch den Sieg über diesen finsternen Gedanken und er nahm sich vor, die Ungerechtigkeit des Geschicks im Bewußtsein seiner Unschuld mit Würde zu ertragen. Zu allem Unglück wurde die Geduld schon am nächsten Tage in der Stadt herumgesprochen, obwohl es schwer zu sagen wäre, durch wen sie an's Tageslicht gezogen worden war; sofort bemächtigte sich natürlich auch die Localpresse des ergiebigen Stoffes und brachte folgenden Artikel: „Seit Jahr und Tag wurden zahlreiche Personen unserer Residenz, ohne Unterschied des Geschlechts, mit der anonymen Zusendung boshafter ausgesetzter Inzeratauschnitte heimgejagt. Damen mit lächerlichen Kammerfrauen wurden „Känstliche Bähne“ angetanzen; anderen Hierden des schönen Geschlechts, deren tadelloser Schönheit ein unbenutzter Flaum zwischen Nase und Lippe im Wege steht, wurde das „Orientalische Enthaarungsmittel“ empfohlen; „Perücken jeder Farbe und Façon“ priesen sich ehrwürdigen Herren mit Mondschneeflöhen an, Studenten wurden auf „Korsetts ohne Naht“, haarlose Portepfeifen auf die „Bartzwiebel“ verwiesen und so weiter. Wir mühten den Raum unseres Blattes weit überschreiten, wollten wir alle die Inzerate citiren, welche auf menschliche Schwächen und Eitelkeiten es abgesehen haben und durch die Stadtpost ihren Weg zu Personen fanden, die sich davon unangenehm berührt fühlen mußten. Auch Notizen aus auswärtigen Zeitungen, welche in ihrem Urtheile über Persönlichkeiten und Vorkommnisse unserer Residenz kein Blatt vor den Mund nehmen, gelangten durch diesen geheimnißvollen Minengang an die Adressen, die sie auf dem Wege der Publicität versahen. Nachdem bisher alle Versuche, den Anonymus ausfindig zu machen, vergeblich blieben, ist derselbe endlich in der Person eines jungen Mannes ermittelt worden, der eine Stelle an einem hiesigen Bankinstitute bekleidet und seinen sonderbaren Gang zu boshaften Streichen

unter der Maske einer Harmlosigkeit zu bergen verstand, als könne er kein Wasserchen trüben. Rathselhaft bleibt nur, wie es ihm in seiner engherzigen gesellschaftlichen Stellung möglich ward, sich Informationen zu verschaffen, welche oft auf die intimste Vertrautheit mit gewissen Schwächen und körperlichen Mängeln der betreffenden Empfänger hindeuten.“ VII. Von Allen, welche diese räthselhafte Sensationsnachricht lasen, war wohl Niemand so erstaunt darüber, als Doktor Blautopf. Anfangs machte es ihm großen Spaß, die öffentliche Meinung auf einem so gewaltigen Holzwege wandeln zu sehen; als er aber den Namen seines unglücklichen Sündenbocks hörte und durch Tante Betty die ganze Verleumdung ungeheurer Mißverständnisse erfuhr, welche das fälschlich abgesetzte Naseninferat angerichtet hatte, fragte er sich verlegen hinter den Ohren und schalt sich einen alten Rindstopf. War auch Buddede sein Nebenbuhler gewesen, so hegte er doch wohlwollende Gefinnungen gegen den lebenswürdigen Tischgenossen. Es genügte, daß dieser im Wettkampfe um die Hand Cilla's unterlegen war; aber der Verdacht, an Herrn Wandel eine niedere Rache genommen und seinen eigenen Chef verpöppelt zu haben, durfte nicht an ihm hängen bleiben, und noch viel weniger wollte sich Doktor Blautopf den Vorwurf auf's Gewissen laden, den jungen Kaufmann um seine Carrière gebracht zu haben. „Ich muß Buddede's Ehre wieder herstellen“, murmelte der Arzt vor sich hin, während er in seinem Studirzimmer auf und ab ging. „Aber wie? Soll ich mich offen als den Schuldigen bekennen? Das ist rein unmöglich! Erstens würde mich das zweifellos die lebenswürdige und reiche Braut kosten, denn Dank Wandel nähme auf der Stelle sein Wort zurück. Daß mein kleiner Scherz eigentlich seinem Bruder galt, würde er mir einfach nicht glauben, und wenn er's glaubte, so würde sich in der brüderlichen Rache doch zugleich auch seine eigene mitbetroffen fühlen. Zweitens müßte ich vor allen Dingen dem Vandalendirektor beichten, und der verzehrt mir den guten Rath für Rathspöppe ganz gewiß nicht. Da setzte ich mich nur der sichern Gefahr aus drittens und lezten, vor der ganzen Residenz entlarvt zu werden, na, und da wäre ich in ein solches Wespennest gerathen! Meine ganze Praxis ginge flöten. Wenn der General von Graupelwetter erführe, daß die Auschnitte aus demokratischen Zeitungen über die und jene Säckelaffäre der Residenz von seinem Hausarzte kommen, so wäre

es aus und vorbei, und die Migräne seiner Frau, die mir eine kleine Jahresrente einbringt, ginge mit sämtlichen Attiva und Passiva auf einen andern Kollegen über. Und dann die Baronin von Schnapperhausen mit ihrem chronischen Magenkatarrh und ihren drei bleichsüchtigen Töchtern, — das ist nun gar eine Brandenburger Domherrnprünze. Poß Gewitter! Wenn die dahinter kämen, daß die Heirathsgefuche älterer Herren, die sich nach Lebensgefährtinnen gesehten Alters umsehen, so gewissenhaft von mir eingeschickt werden, so dürfte ich mich nie wieder blicken lassen! Und dann — und dann — Himmel! was Alles dann noch! Es gibt ja unter der ganzen Zahl meiner Patienten kaum eine Familie, die ungerührt davon gekommen wäre! Nein, durch ein aufrichtiges Geständniß kann ich den armen Buddede nicht retten. Da würde ich nur in mein eigenes Fleisch schneiden. Ich muß das Ding anders anpacken. Aber wie? Da liegt eben der Hund begraben!“ Doktor Blautopf verlor sich in tiefsinniges Grübeln, blieb bald in dieser, bald in jener Zimmerede stehen, flarrte mit abwesendem Blicke durch's Fenster, trommelte an den Scheiben, suchte die Lösung des Problems bald am Plafond, bald auf dem Smyrnatteppich und zupfte fortwährend an seinem fuchsröthlichen Badenbarte. „Halt! Ich hab's!“ rief er endlich mit triumphirend erhobener Rechte. „So wird's gehen, und ich komme mit heiler Haut davon. Es ist jetzt sieben Uhr“, fügte er hinzu, nach seinem Regulator sehend, „da treffe ich Buddede noch zu Hause, denn die Kreditbank öffnet ihr Bureau erst um Acht. Also frisch an's Werk!“ Rasch vollendete der Arzt seine Toilette und machte sich dann sofort auf den Weg nach der ihm bekannten Wohnung seines Tischgenossen. Natürlich fand er den jungen Mann in einer niedergedrückten Stimmung. Er sei zu Buddede gekommen, um ihn zu trösten, sagte er; er habe den Artikel in der „Stadtbase“ gelesen, glaube aber von dem dummen Zeug kein Wort, wenigstens nicht, daß Buddede dahinter stehe, dafür wolle er seine Hand in's Feuer legen. „Die Sache scheint Sie arg mitgenommen zu haben“, sagte der Arzt im Laufe des Gesprächs und zeigte eine forschende Doktormiene. „Erlauben Sie mir doch einmal Ihre Bunge.“ Nicht ohne einiges Widerstreben streckte Buddede sein Gesichtsausdruck heraus. „Alle Wetter! Die sieht böß aus!“ sagte der Arzt mit erschütterter Besorgniß. „Lassen Sie mich einmal Ihren Puls fühlen.“

genau so weit, wie wir waren. Das sind so einige Punkte, auf die ich aufmerksam machen wollte, und die Ihnen beweisen werden, wie wir genötigt sind, ernstlich und mit aller Sorgfalt die Sache in der Commission zu prüfen und den Versuch zu machen, zu verbessern, so weit es geschehen kann. Es bleiben, das wiederhole ich — und das sind ja die Zeichen der von mir freudig begrüßten friedlichen Stimmung der Regierung — die Bestimmungen in §§ 1 und 5. Diese sind werthvoll und haben Bedeutung ohne jegliche weitere Verhandlung, die anderen sind nicht möglich ohne weitere Verbesserung und Verhandlung, und darum habe ich die Meinung noch jetzt und werde sie behalten, daß die Regierung wohlgethan hätte, mit diesem einseitigen Schritte nicht vorzugehen. Aber ich muß dann auch jedenfalls, sei es wie es sei, wissen: ist dies das letzte Wort in Beziehung auf die Revision der Maigesetze, ist es ein Provisorium, ist es ein Nothgesetz für den Augenblick, oder denkt man, mit diesem Gesetz können wir den ganzen anderen Rest der Maigesetze einheimsen und aufrecht erhalten, und wir wollen dieses fliegende Corps von Geistlichen, welches einstweilen auf dem Papier steht, den Katholiken gewähren, damit doch das Nothwendige in Beziehung auf die Seelsorge geschehen kann, um in solcher Weise die Katholiken hinsichtlich ihres Rechts einzuschließen? (Sehr gut! im Centrum.) Dessen seien Sie sicher, wir lassen uns nicht in die Versuchung fügen, Loosen (Sehr gut! im Centrum.) und wir werden niemals, niemals uns beruhigen und niemals den Kampf aufgeben, ohne daß eine gründliche, volle, organische Revision der Maigesetze stattgefunden hat, wie das Abgeordnetenhaus sie beschlossen hat. (Bravo im Centrum.) Seien Sie versichert, wir werden bis an die äußersten Grenzen des Entgegenkommens in der Commission gehen, aber über diese Grenzen nicht, komme, was komme. Dann müssen wir sagen, wir haben unsere Pflicht gethan und Gott wird das Weitere ordnen.“ (Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Abg. Graf Limburg-Stirum (cons.) Ich erblicke in der Vorlage den gesetzgeberischen Ausdruck der seiner Zeit in der Resolution der Conservativen geforderten organischen Revision der Maigesetze. Was wir in dieser Resolution in Bezug auf die Regelung der Angelegenheit und bezüglich des Wesens und Sacramentenspendens gefordert haben, hat in der Vorlage seinen Ausdruck gefunden, wenn es auch der Redner bestritten hat. Allerdings meine ich, daß die Regierung die Vorlage nicht lediglich in Folge unserer Resolution eingebracht hat, denn eine starke und selbstbewußte Regierung darf sich nicht durch das Verlangen einzelner Abgeordneter zur Einbringung einer Gesetzentwurf bestimmen lassen; wir sehen aber in der Vorlage eine Bestätigung des von uns in der Resolution eingeschlagenen Weges, und ich kann meine Befriedigung darüber nicht unterdrücken, daß diese Bestätigung erfolgt ist entgegen den Darstellungen in der freiconservativen Presse und in der Nordd. Allg. Ztg., daß wir mit unserer Resolution den Absichten der Regierung entgegengekommen. Wenn ich nun auf die allgemeine kirchenpolitische Situation eingehe, so finde ich, daß dieselbe mit dieser Vorlage in eine neue Phase eingetreten ist, indem die königliche Staatsregierung unbekümmert um die mit der Curie schwebenden Verhandlungen, in dieser Vorlage eine selbständige Regelung von kirchenpolitischen Fragen vorgenommen hat. Ich erinnere hierbei an das Wort, welches der Minister v. Puttkamer im Jahre 1880 gesagt hat, daß die Curie ihre Hand weit entgegenstrecke, um zu erhalten, nicht aber, um zu geben; dies ist auch die Ansicht der conservativen Partei, die durch das Resultat der Verhandlungen bestätigt ist. Die conservativen Partei sieht sich vor der Alternative, entweder die kirchenpolitische Frage als eine auswärtige Angelegenheit zu betrachten, oder aber als eine innere politische Frage, deren Regelung auf dem selbständigen Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat. Dieselbe folgt der letzteren Ansicht und ist darin wesentlich bestärkt durch das Verhalten der Centrumpartei, welche in den letzten Jahren bemüht gewesen ist, unter Hintanhaltung aller Rücksichtnahme auf die kirchenpolitische Lage bei der Ordnung anderer Fragen unbefangenen mitzuwirken. (Auf im Centrum: Immer gewesen!) Der Gesetzentwurf zerfällt in zwei Theile: den ersten bilden die Artikel 1, 2 und 5. Die Vorlage beschreitet damit einen ganz neuen Weg. Während nach der Gesetzgebung seit dem Jahre 1880 von der discretionären Gewalt des Kaisers die Zulassung von Hilfsgeistlichen in bestimmten beschränkten Bezirken abhängig gemacht wurde, hat

der erste Theil der Vorlage den Weg der discretionären Gewalt verlassen und allgemein die Anstellung von Hilfsgeistlichen zugelassen, dieselbe auch nicht räumlich beschränkt, und von der Angelegenheit eine Reihe von Geistlichen befreit. Wenn dem gegenüber der Abg. Windthorst behauptet, daß die Vorlage die Maigesetze in ihrem ganzen Umfange aufrecht-erhalte, so ist mir dieses unerfindlich. Der Abg. Windthorst kann doch nicht übersehen, daß die Vorlage der katholischen Kirche die Möglichkeit einer vollständigen Seelsorge gewährt. Selbst in den verwaisten Diöcesen wird sich eine ordnungsmäßige Seelsorge bewerkstelligen lassen, indem die Grenz-pfarren eine entsprechende Anzahl von Hilfsgeistlichen aufnehmen (woher?), welche die Seelsorge in den verwaisten Pfarren ausüben. Aufgabe der Commission wird es sein, die in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel genau zu untersuchen. Die Artikel 3 und 4 bilden eine Materie für sich. Sie bilden ein untrennbares Ganze und ordnen das Einspruchsrecht. In diesen beiden Artikeln wird das von dem Centrum als das gründlichste Institut betrachtete Product der Maigesetzgebung, der kirchliche Gerichtsapparat, für das Gebiet des Einspruchs gegen die Anstellung beseitigt. Nun muß ich zwar anerkennen, daß ohne Zustimmung der Curie dieses Einspruchsrecht definitiv nicht geregelt werden kann, so finde ich doch kein Hinderniß darin, dieses Einspruchsrecht vorläufig selbstständig auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln. Bei der Geschäftslage des Hauses will ich aber in weitere Details nicht eingehen und mich darauf beschränken, für die Commissionsberatung einige für die conservativen Partei maßgebende Punkte darzulegen. Erstens sind wir entschlossen, nur diejenigen Materien einer Beratung zu unterziehen, welche in der Vorlage selbst enthalten sind. (Hört! Hört! im Centrum.) Damit wollen wir aber nicht ausgeschlossen haben, daß es später vielleicht nötig sein wird, in die Beratung anderer Bestimmungen der Maigesetzgebung einzutreten und die Abänderung derselben vorzunehmen, wenn sich die Nothwendigkeit dafür herausstellen wird. (Hört! Hört!) Aber für den Augenblick sind wir der Meinung, daß wir uns auf die Vorlage beschränken müssen. Zweitens wollen wir, daß das Ganze als ein Ganzes, wie es vorliegt, zu Stande kommt. Wir hoffen, daß der Geist der Verständigung sich geltend macht, daß das Centrum einsteht, daß, wenn es seinerseits auf einem festen Princip steht, auch wir Punkte haben, von denen wir nicht abweichen können, daß wir Rücksicht nehmen müssen auf die Stimmung weiter Kreise im Lande. Wir verkennen nicht, was wir oft gesagt haben, und was auch heute noch wahr ist, daß der Weg der Verständigung ein schwerer und mühsamer ist, der viel Beschränkung auf jeder Seite erfordert. Und wenn wir Alle in diesem Sinne an die Beratung herangehen, so dürfen wir hoffen, zu einem geistlichen Resultate zu gelangen. (Bravo rechts.) (Fortf. folgt.)

Deutschland.

Berlin, 13. Juni. Die kirchenpolitische Commission trat heute Mittag im Abgeordnetenhaus zu ihrer ersten Sitzung zusammen, unter dem Vorsitze des conservativen Abg. v. Rauchhaupt (zum Stellvertreter des Vorliegenden ist der Abg. Frhr. v. Heereman gewählt). Von Seiten der Regierung waren anwesend der Cultusminister v. Goltz, Unterstaatssecretar Lincanus, Geheimrath Vartsch. Die Commission trat zunächst in die Generaldebatte über den Entwurf ein. Abg. v. Jagdzewski. Das Verhältniß der Vorlage liegt verwickelt in ihr. Sonst enthalte sie wenig. Redner nimmt an, daß nunmehr jede einzelne geistliche Handlung, gleichviel von wem vorgenommen, straflos sein solle (wovon indeß in der Vorlage mit keinem Worte die Rede ist. Anmerkung der Redaktion). Dies würde aber nicht genügen. Die sogenannte Nothseelsorge bringe doch eine große Unordnung mit sich. Redner könne das aus Erfahrung bezeugen. Man sage von liberaler Seite, daß die Regierung sehr viel gegeben habe; in der That verzichte sie nur auf das Einspruchsrecht gegen Hilfsgeistliche (Kapläne), also gegen solche, die man noch in keiner Weise kennen gelernt habe, gegen die also auch kaum ein Widerspruch denkbar sei. Sicher sei dies nicht bei der ersten Anstellung der Fall, höchstens bei einer Verlegung. Die Regierung mache also von ihrem Standpunkt aus ein sehr geringes Zugeständniß. — Soweit der Einspruch bestehen bleibe, gründe er sich auch auf das staatsbürgerliche d. i. politische Verhalten des Betreffenden.

nen thäten das Uebrige, und so entschloß er sich, in's Krankenhaus zu gehen, denn seit ihm der Doktor von seinem bedenklichen Gesundheitszustand gesprochen hatte, fühlte er sich wirklich ganz elend, es wurde ihm bald heiß, bald kalt, und auch mit dem Athemholen wollte es nicht mehr recht gehen. Es wurde rasch nach einer Droschke geschickt. Auf den Doktor gestützt, wandte Buddede die Treppe hinab und ließ sich unten in den Wagen helfen. Die besorgte Wirthin gab ihrem Miether eine wollene Dede und ein Kopfkissen mit, damit er sich unterwegs nicht erkälte, und nachdem derselbe in Begleitung des Arztes abgefahren war, ging sie sogleich daran, das ganze Haus zu durchsuchen. Im Krankenhaus erhielt Buddede ein eigenes Zimmer und eine Wärterin. Doktor Blantof, der seine Behandlung selbst übernahm, brachte ihn sogleich zu Bett, verschrieb einen Tranke, der ein leichtes Fieber erzeugte, gab der Wärterin Verhaltensmaßregeln, wobei er ihr zur strengsten Pflicht machte, Niemanden zu dem Kranken zu lassen, und verabschiedete sich dann.

Als er die Thür hinter sich leise in's Schloß gedrückt hatte, flog ein Lächeln über sein Gesicht. „O Einbildung, was bist du doch für eine wunderbare Macht!“ murmelte er vor sich hin. „Kaum hatte ich meine Komödie in Scene gesetzt, als er sich auch schon wirklich krank zu fühlen glaubte. Das sah nicht darnach aus, als ob es ihm mit dem Sterbenwollen so recht ernst gewesen wäre. Nun, in ein paar Tagen lasse ich ihn wieder gesund werden.“ (Fortsetzung folgt.)

Die Uhr in der einen, Buddede's Vorderarm in der anderen Hand, zählte Doktor Blantof die Pulsschläge, wobei sich seine Stirn in bedenkliche Falten legte.

„Om, hm, hm,“ machte er, „das will mir gar nicht gefallen!“

Buddede mußte hierauf mehrere Male tief Athem holen; dann klopfte ihn der Doktor vorn und hinten, untersuchte die Temperatur der Achselhöhlen und erklärte endlich seinen Zustand für bedenklich. Nur durch schnelles ärztliches Einschreiten und durch die sorgsamste Pflege könne der Ausbruch einer bössartigen Krankheit verhindert werden, und das Beste sei, wenn Buddede sich sofort nach dem Krankenhaus bringen lasse.

Davon wollte der Patient aber nichts wissen. — Es sei ihm ganz lieb, wenn eine recht gefährliche Krankheit über ihn käme, meinte er, vielleicht werde er dann daran sterben.

Da alle Gegenreden nichts fruchteten, begab sich der Doktor zu Buddede's Wirthin und rieth dieser, darauf zu dringen, daß ihr Miether ins Hospital gehe; es sei ein Typhus im Anzuge, wovon das ganze Haus angesteckt werden könne. Das zog natürlich. Die Wirthin bekam einen Heißenschreck und verfügte sich mit dem Arzte sogleich zu Buddede. Sie bat ihn flehentlich, doch ja auf seine Gesundheit bedacht zu sein und dem Rathe des Herrn Doktors zu folgen. Bei ihren vielen häuslichen und mütterlichen Obliegenheiten könne sie ihm nicht die Pflege angedeihen lassen, deren er bedürfe, und sie würde ihr Verbleib keine große Stunde mehr haben, wenn Herr Buddede etwas zuckte. Dabei brach sie in Thränen aus.

Buddede sah ein, daß er der armen Frau eine so schwere Sorge und Verantwortlichkeit nicht aufbürden dürfe; die Thrä-

nen hätten zehn Jahre Culturkampf hinter uns, die meisten Geistlichen hätten sich da in irgend einer Weise der Regierung mißliebig gemacht, wer solle da den Einspruch der Regierung unbeachtet lassen?

Redner fordert: a) die 1873 angeordneten, später ausgewiesenen Kapläne müßten zurückkehren dürfen; b) daß die Regierung sich über die Einrichtung einer regelmäßigen Diöcesanverwaltung ausspreche.

Abg. Dr. Mosler hält das Gesetz nicht für ausreichend zur Wiederherstellung der Seelsorge. Es müßte nicht bloß das Einspruchsrecht, sondern auch die Frage der Vorbildung geregelt werden, damit auch die nach Erlaß der Maigesetze gewählten Geistlichen, ohne welche eine Wiederherstellung der Seelsorge sich nicht ermöglichen lasse, Verwendung finden könnten.

Abg. Dr. Brühl begrüßt die Vorlage, meint aber, sie werde nicht genügen. Er hält es für richtig, daß die Regierung den Weg der eigenen Gesetzgebung betritt. Es sei erfreulich, daß es nicht mehr als Ehrenpunkt bezeichnet werde, nicht den ersten Schritt zu thun. Der Weg der Verhandlung mit der Curie sei in gewisser Hinsicht nicht der richtige gewesen. — Mit der Vorlage könne und solle es nicht zu Ende sein. Sie ist der erste Schritt und wir werden dann sehen, was weiter geschehen muß. Schon jetzt liegen viele Maßregeln in der Hand der Regierung; sie wird davon Gebrauch machen, wenn der Friede angebahnt, die Kirche in die Lage gesetzt ist, Anzeige zu machen. Die bedeutendste Differenz bestehe nicht in dem Umfang des Einspruchs, sondern in dessen Bedeutung und Folgen. Jeder Theil wolle das entscheidende Wort haben. Darüber komme man nur hinweg, wenn man unterscheide, was auf dem Gebiete des Staates und der Kirche liegt. Zu den staatlichen Rechten gehöre u. A. die Vermögensverwaltung. — Eine solche Scheidung beider Gebiete sei politisch. Die katholische Kirche lasse sich nicht brechen; will man mit ihr zurecht kommen, muß man sich nähigen. Bei dem System der Trennung werde die Kirche darauf angewiesen, bei dem Staate gewisse Vortheile zu suchen; dies sei für sie eher bedenklich. Das Gesetz sei auf Centrum und Conservative angewiesen. Man müsse also entfernen, was dem ersteren principell unannehmbar sei. Nun sei aber § 4 unannehmbar. Die Uebertragung der Entscheidung auf den Minister sei schon in § 3 enthalten. Mit § 5 können eigentlich weder Staat noch Kirche zufrieden sein. Beide nicht wegen der Unordnung, die dann entsteht. Ferner sei der Ausdruck: „wenn er sich das Amt nicht annimmt“, sehr bedauerlich; die Kirche müßte die Hilfsgeistlichen immer wechseln. Immer bliebe das Damoklesschwert des Staates über der Kirche.

Abg. Graf Limburg-Stirum (conservativ) meint, die beiden ersten Redner hätten dem Staate zugemuthet, seinerseits Alles zu thun. — Ueber die Anwendung des Bisthofsparagraphe sei nicht zu discutiren, da derselbe dem Ermessen der Regierung überlassen sei. — Alle Reime von Zwistigkeiten lassen sich vermeiden. — Später, in einer anderen Session, könnten andere Materien noch geregelt werden; jetzt solle man sich auf das Nächste beschränken. —

Abg. Windthorst bittet den Minister um nähere Auskunft über die Bedeutung der Vorlage, ob die Verhandlungen abgebrochen und ob eine weitere Revision beabsichtigt werde. — Redner legt eine Rechtsverwahrung ein, daß er durch Beseitigung einzelner Theile die Maigesetze nicht anerkennen wolle. — § 1 wäre besser so fassen: „Der Angelegenheit unterliegen die Pfarren, wozu die Succursalfarren gehören.“ Wenn man Kapläne und Vicare ganz freigebe, so könne man mit dem Einspruchsrecht des Staates noch weit genug. § 2 in der vorliegenden Fassung sei nicht annehmbar aus principiellen Gründen. Der Staat könne auf die Anzeige der Pfarrenverweise verzichten. Die Kirche werde hier nicht nachgeben können.

Abg. Windthorst führt im weiteren Verlauf seiner Rede aus: § 3 wäre in anderer Fassung anzuerkennen; dagegen § 4 völlig unannehmbar. Besonders auffallend sei noch der Schlusssatz: „Die Entscheidung des Ministers ist eine endgültige.“ Diese Worte könnten wegfallen. Ja, der Staat könnte sich mit § 3 begnügen; denn der Recurs an den Minister bliebe nach Beseitigung des Gerichtshofes selbstverständlich übrig. § 5 sei das Beste am Gesetz. Der Redner weicht vom Abg. Dr. Brühl in zwei Dingen ab: a) eine einseitige Regelung führt nicht zum Ziele; beide Theile müssen sich vertragen. b) Die Scheidung des staatlichen und kirchlichen Gebietes sei praktisch sehr schwer durchführbar. Windthorst fragt, warum auch die Sperre nicht aufgehoben sei. Dies lasse am Ernst der friedlichen Stimmung zweifeln.

Cultusminister v. Goltz meint, ein Gesetz vorgelegt zu haben, bei dem alle Parteien zusammenwirken könnten. Er könne die Ausführungen Brühl's im ersten Theil unterschreiben. — Auf die Frage Windthorst's folgendes: a) die Gesandtschaft in Rom hat keine Spezialmission, sondern wird fortwährend bestehen; daß zwischen dem Gestanden und der Curie die Verhandlungen weiter geführt werden, versteht sich; b) die Vorlage sei eine Etappe auf dem Wege zu weiterer Revision. (Hierüber drückte sich der Minister etwas veräuselt aus.)

Abg. v. Cuny (nationalliberal). Mit der Vorlage dränge man die Kirche auf den Boden der Missionsseelsorge, setze eine Prämie auf die Einschließung unbedingt abgebarter, vom Bischof abhängiger Geistlicher. Deshalb sei Art. 1 für die national-liberale Partei unannehmbar. Für den Art. 4 habe die Partei im vorigen Jahre gestimmt.

Abg. Frhr. v. Jellisch (freiconservativ) will den Seelsorgebedürfnissen der Katholiken in vollem Umfange abhelfen, aber auch die staatliche Autorität zur Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den Katholiken und Protestanten wahren. (Als ob der gefährdet wäre!) Dem ersten Bedürfnis werde leidlich abgeholfen. Er verkenne die Bedenken v. Cuny's nicht, über die Bildung einer Missionsseelsorge. Es werde aber genügen, wenn man Vorzüge treffe, daß Geistliche, welche den Frieden in nicht gar zu grober Weise stören, auf eine andere Stelle versetzt werden können. Die strenge Maßregel der völligen Absehung brauche dann nicht einzutreten. Sodann müsse man etwaige Umgehungen verhindern. Die Grenze

zwischen Staat und Kirche sei sehr unbestimmt, die meisten Geistlichen hätten sich da in irgend einer Weise der Regierung mißliebig gemacht, wer solle da den Einspruch der Regierung unbeachtet lassen?

Abg. v. Jellisch. Das Gesetz nicht für ausreichend zur Wiederherstellung der Seelsorge. Es müßte nicht bloß das Einspruchsrecht, sondern auch die Frage der Vorbildung geregelt werden, damit auch die nach Erlaß der Maigesetze gewählten Geistlichen, ohne welche eine Wiederherstellung der Seelsorge sich nicht ermöglichen lasse, Verwendung finden könnten.

Abg. Dr. Brühl begrüßt die Vorlage, meint aber, sie werde nicht genügen. Er hält es für richtig, daß die Regierung den Weg der eigenen Gesetzgebung betritt. Es sei erfreulich, daß es nicht mehr als Ehrenpunkt bezeichnet werde, nicht den ersten Schritt zu thun. Der Weg der Verhandlung mit der Curie sei in gewisser Hinsicht nicht der richtige gewesen. — Mit der Vorlage könne und solle es nicht zu Ende sein. Sie ist der erste Schritt und wir werden dann sehen, was weiter geschehen muß. Schon jetzt liegen viele Maßregeln in der Hand der Regierung; sie wird davon Gebrauch machen, wenn der Friede angebahnt, die Kirche in die Lage gesetzt ist, Anzeige zu machen. Die bedeutendste Differenz bestehe nicht in dem Umfang des Einspruchs, sondern in dessen Bedeutung und Folgen. Jeder Theil wolle das entscheidende Wort haben. Darüber komme man nur hinweg, wenn man unterscheidet, was auf dem Gebiete des Staates und der Kirche liegt. Zu den staatlichen Rechten gehöre u. A. die Vermögensverwaltung. — Eine solche Scheidung beider Gebiete sei politisch. Die katholische Kirche lasse sich nicht brechen; will man mit ihr zurecht kommen, muß man sich nähigen. Bei dem System der Trennung werde die Kirche darauf angewiesen, bei dem Staate gewisse Vortheile zu suchen; dies sei für sie eher bedenklich. Das Gesetz sei auf Centrum und Conservative angewiesen. Man müsse also entfernen, was dem ersteren principell unannehmbar sei. Nun sei aber § 4 unannehmbar. Die Uebertragung der Entscheidung auf den Minister sei schon in § 3 enthalten. Mit § 5 können eigentlich weder Staat noch Kirche zufrieden sein. Beide nicht wegen der Unordnung, die dann entsteht. Ferner sei der Ausdruck: „wenn er sich das Amt nicht annimmt“, sehr bedauerlich; die Kirche müßte die Hilfsgeistlichen immer wechseln. Immer bliebe das Damoklesschwert des Staates über der Kirche.

Abg. Graf Limburg-Stirum (conservativ) meint, die beiden ersten Redner hätten dem Staate zugemuthet, seinerseits Alles zu thun. — Ueber die Anwendung des Bisthofsparagraphe sei nicht zu discutiren, da derselbe dem Ermessen der Regierung überlassen sei. — Alle Reime von Zwistigkeiten lassen sich vermeiden. — Später, in einer anderen Session, könnten andere Materien noch geregelt werden; jetzt solle man sich auf das Nächste beschränken. —

Abg. Windthorst bittet den Minister um nähere Auskunft über die Bedeutung der Vorlage, ob die Verhandlungen abgebrochen und ob eine weitere Revision beabsichtigt werde. — Redner legt eine Rechtsverwahrung ein, daß er durch Beseitigung einzelner Theile die Maigesetze nicht anerkennen wolle. — § 1 wäre besser so fassen: „Der Angelegenheit unterliegen die Pfarren, wozu die Succursalfarren gehören.“ Wenn man Kapläne und Vicare ganz freigebe, so könne man mit dem Einspruchsrecht des Staates noch weit genug. § 2 in der vorliegenden Fassung sei nicht annehmbar aus principiellen Gründen. Der Staat könne auf die Anzeige der Pfarrenverweise verzichten. Die Kirche werde hier nicht nachgeben können.

Abg. Windthorst führt im weiteren Verlauf seiner Rede aus: § 3 wäre in anderer Fassung anzuerkennen; dagegen § 4 völlig unannehmbar. Besonders auffallend sei noch der Schlusssatz: „Die Entscheidung des Ministers ist eine endgültige.“ Diese Worte könnten wegfallen. Ja, der Staat könnte sich mit § 3 begnügen; denn der Recurs an den Minister bliebe nach Beseitigung des Gerichtshofes selbstverständlich übrig. § 5 sei das Beste am Gesetz. Der Redner weicht vom Abg. Dr. Brühl in zwei Dingen ab: a) eine einseitige Regelung führt nicht zum Ziele; beide Theile müssen sich vertragen. b) Die Scheidung des staatlichen und kirchlichen Gebietes sei praktisch sehr schwer durchführbar. Windthorst fragt, warum auch die Sperre nicht aufgehoben sei. Dies lasse am Ernst der friedlichen Stimmung zweifeln.

Cultusminister v. Goltz meint, ein Gesetz vorgelegt zu haben, bei dem alle Parteien zusammenwirken könnten. Er könne die Ausführungen Brühl's im ersten Theil unterschreiben. — Auf die Frage Windthorst's folgendes: a) die Gesandtschaft in Rom hat keine Spezialmission, sondern wird fortwährend bestehen; daß zwischen dem Gestanden und der Curie die Verhandlungen weiter geführt werden, versteht sich; b) die Vorlage sei eine Etappe auf dem Wege zu weiterer Revision. (Hierüber drückte sich der Minister etwas veräuselt aus.)

Abg. v. Cuny (nationalliberal). Mit der Vorlage dränge man die Kirche auf den Boden der Missionsseelsorge, setze eine Prämie auf die Einschließung unbedingt abgebarter, vom Bischof abhängiger Geistlicher. Deshalb sei Art. 1 für die national-liberale Partei unannehmbar. Für den Art. 4 habe die Partei im vorigen Jahre gestimmt.

Abg. Frhr. v. Jellisch (freiconservativ) will den Seelsorgebedürfnissen der Katholiken in vollem Umfange abhelfen, aber auch die staatliche Autorität zur Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den Katholiken und Protestanten wahren. (Als ob der gefährdet wäre!) Dem ersten Bedürfnis werde leidlich abgeholfen. Er verkenne die Bedenken v. Cuny's nicht, über die Bildung einer Missionsseelsorge. Es werde aber genügen, wenn man Vorzüge treffe, daß Geistliche, welche den Frieden in nicht gar zu grober Weise stören, auf eine andere Stelle versetzt werden können. Die strenge Maßregel der völligen Absehung brauche dann nicht einzutreten. Sodann müsse man etwaige Umgehungen verhindern. Die Grenze

zwischen Staat und Kirche sei sehr unbestimmt, die meisten Geistlichen hätten sich da in irgend einer Weise der Regierung mißliebig gemacht, wer solle da den Einspruch der Regierung unbeachtet lassen?

Abg. v. Jellisch. Das Gesetz nicht für ausreichend zur Wiederherstellung der Seelsorge. Es müßte nicht bloß das Einspruchsrecht, sondern auch die Frage der Vorbildung geregelt werden, damit auch die nach Erlaß der Maigesetze gewählten Geistlichen, ohne welche eine Wiederherstellung der Seelsorge sich nicht ermöglichen lasse, Verwendung finden könnten.

Abg. Dr. Brühl begrüßt die Vorlage, meint aber, sie werde nicht genügen. Er hält es für richtig, daß die Regierung den Weg der eigenen Gesetzgebung betritt. Es sei erfreulich, daß es nicht mehr als Ehrenpunkt bezeichnet werde, nicht den ersten Schritt zu thun. Der Weg der Verhandlung mit der Curie sei in gewisser Hinsicht nicht der richtige gewesen. — Mit der Vorlage könne und solle es nicht zu Ende sein. Sie ist der erste Schritt und wir werden dann sehen, was weiter geschehen muß. Schon jetzt liegen viele Maßregeln in der Hand der Regierung; sie wird davon Gebrauch machen, wenn der Friede angebahnt, die Kirche in die Lage gesetzt ist, Anzeige zu machen. Die bedeutendste Differenz bestehe nicht in dem Umfang des Einspruchs, sondern in dessen Bedeutung und Folgen. Jeder Theil wolle das entscheidende Wort haben. Darüber komme man nur hinweg, wenn man unterscheidet, was auf dem Gebiete des Staates und der Kirche liegt. Zu den staatlichen Rechten gehöre u. A. die Vermögensverwaltung. — Eine solche Scheidung beider Gebiete sei politisch. Die katholische Kirche lasse sich nicht brechen; will man mit ihr zurecht kommen, muß man sich nähigen. Bei dem System der Trennung werde die Kirche darauf angewiesen, bei dem Staate gewisse Vortheile zu suchen; dies sei für sie eher bedenklich. Das Gesetz sei auf Centrum und Conservative angewiesen. Man müsse also entfernen, was dem ersteren principell unannehmbar sei. Nun sei aber § 4 unannehmbar. Die Uebertragung der Entscheidung auf den Minister sei schon in § 3 enthalten. Mit § 5 können eigentlich weder Staat noch Kirche zufrieden sein. Beide nicht wegen der Unordnung, die dann entsteht. Ferner sei der Ausdruck: „wenn er sich das Amt nicht annimmt“, sehr bedauerlich; die Kirche müßte die Hilfsgeistlichen immer wechseln. Immer bliebe das Damoklesschwert des Staates über der Kirche.

Abg. Graf Limburg-Stirum (conservativ) meint, die beiden ersten Redner hätten dem Staate zugemuthet, seinerseits Alles zu thun. — Ueber die Anwendung des Bisthofsparagraphe sei nicht zu discutiren, da derselbe dem Ermessen der Regierung überlassen sei. — Alle Reime von Zwistigkeiten lassen sich vermeiden. — Später, in einer anderen Session, könnten andere Materien noch geregelt werden; jetzt solle man sich auf das Nächste beschränken. —

öffnet. Wir
meisten Geist-
der Regierung
der Regierung

später ausge-
b) daß die
regelmäßigen

ausreichend
nicht bloß
Borbildung
der Maiegehe
derherstell-
lassen

int aber, sie
daß die Regie-
tritt. Es sei
zeichnet werde,
Verhandlung
richtige ge-
nicht zu Ende
dann sehen,
n Maßregeln
brauch machen,
age gekostet ist,
bestehende nicht
effen Bedeu-
stehende be-
g, wenn man
re u. A. die
beider Gebiete
nicht brechen;
sich möglich;
ge darauf an-
suchen; dies
Centrum und
sternern, was
un sei aber
scheidung auf
§ 5 können
sein. Beide
te. Ferner sei
nmaßig, sehr
mer wechseln.
es über der

ativ) meint, die
tutet, seiner-
des Bischofs-
dem Ermessen
n Zwistigkeiten
ndern Session,
n; jetzt solle

nähere Aus-
Verhandlungen
möglichst werde.
er durch Best-
anerkennen
zeigepflicht
Succursat-
d Vicare ganz
des Staates
ung sei nicht
taut könne auf
Kirche werde

uf seiner Rede
nen; dagegen
so sei noch der
ist eine end-
a, der Staat
ecurs an den
ofes selbstver-
der Redner
a) eine ein-
Theile müssen
n und kirchen-
hrbar. Windthorst
aufgehoben sei.
zweifeln.
ge vorgelegt zu
können. Er
eil unterschrei-
a) die Ge-
sondern wird
adten und der
a, versteht sich;
e zu weiterer
er etwas ver-

Vorlage dränge
orge, sehe eine
r, vom Bischof
die national-
4 habe die

will den Seel-
ange abheben,
erhaltung des
anten wahren.
dürfnis werde
Cunys nicht,
s werde aber
istische, welche
auf, eine
enge Maßregel
reten. Sobann
Die Grenze

zwischen Stellvertreter (Art. 1 al. 2) und Verweiser (Art. 2) sei sehr unbestimmt; hier lasse sich durch entgegenkommende Praxis der Art. 2 beseitigen. Art. 4 müsse durchaus festgehalten werden. Die Revision der Vorbildung, soweit sie in § 3 der Novelle von 1882 vorliege, sei schon das Äußerste; mehr dürfe unter keiner Bedingung gewährt werden. Die freiconservative Partei werde jeden Versuch weiterer Abbröckelung bekämpfen.

Abg. v. Jazdzewski verbreitet sich über Unabsehbarkeit der Pfarrer, gibt Aufschluß über die kirchliche Gesetzgebung, erörtert den Unterschied zwischen Stellvertreter und Pfarrverweiser.

Abg. Dr. Mosler ergänzt diese Ausführungen und entwickelt besonders die Verhältnisse der rheinischen Succursalfarreien.

Abg. Zelle (Fortschritt) wünscht das österreichische Gesetz, freut sich, daß der Weg der discretionären Gewalt verlassen, daß ebenso die Verhandlung mit Rom aufgegeben und der Weg der eigenen Gesetzgebung betreten ist. Redner fürchtet ebenfalls das Ueberwuchern der sog. Missionsseelsorge, die Kirchenbienen geriethe in zu große Abhängigkeit. Art. 4 sei ganz und gar unannehmbar. Schon § 3 sei hart anzunehmen. Redner steht genau auf dem Standpunkte der Vorlage des Abg. Dr. Brühl.

Abg. Dr. Meyer (Sektionsist) möchte am liebsten die Gestaltung des Entwurfs abwarten und sich dann entscheiden. Er will den Seelsorgebedürfnissen der Katholiken entgegenkommen und darum trotz aller Bedenken den Art 1 immerhin annehmen. Besser sei es, die Anzeigepflicht ganz aufzuheben und an ihre Stelle ein System der Repression zu setzen. Dann werde die Missionsseelsorge mit ihren Bedenken vermieden. Ferner werde man, was doch für den Staat notwendig sei, einen nicht friedfertigen Geistlichen am besten beiseite lassen können.

Abg. Dr. Windthorst wendet sich gegen die Idee des Repressivsystems. Die Kirche werde dadurch noch viel mehr lähm gelegt werden; ein derartiger Versuch werde den Widerstand der Kirche noch schärfer herausfordern; dagegen gäbe es kein Pactiren. Die Vorbildung sei noch wichtiger als die Anzeige; er wolle eher die letztere dem Staate überlassen, als die erstere.

Darauf wird die Generaldiscussion bis morgen vertagt.

Berlin, 14. Juni. Die Eine Seele unserer maßgebenden politischen Kreise, die halbamtliche „Provincial-Correspondenz“, hat in der kirchenpolitischen Frage einmal wieder gesprochen. Die Andere, die Nordd. Allg. Ztg., stellte bekanntlich vor Kurzem das gegenwärtige Stadium dieser Frage als eine Zwangslage der Regierung dar, die mit dem Centrum Frieden halten müsse, weil die Liberalen ihre Dienste versagten. Die „Prov.-Corr.“ hingegen wiederholt den Wunsch der Regierung, „dem Mangel der Seelsorge abzuhelfen“, und betont, der Staat sei nicht der „unempfindlichere Theil gegen die Seiden einer Zahl seiner katholischen Bürger.“ Die Rothlage der Katholiken wird anerkannt; die „Prov.-Corr.“ schreibt in dieser Beziehung: „Von keiner Seite wurde in Mordbe gestellt, daß auf kirchlichem Gebiete Nothstände obwalten, die der Abhilfe bedürfen. Ebenso überweg die Ueberzeugung, daß die Staatsregierung in der Lage sei, diese Abhilfe zu gewähren, und ohne Preisgebung der für das staatliche Interesse unerlässlichen Schutzmittel den Wünschen und den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung in höherem Maße Rechnung tragen zu können, als das bisher der Fall gewesen. Die Ueberzeugung, daß damit nicht länger gezögert werden dürfe, ist eine so allgemeine und so starke, daß sie sich auch denjenigen mittheilt hat, welche früher an dem Zustandekommen der kirchlichen Gesetzgebung der siebziger Jahre hervorragenden Antheil genommen hatten. Dieser Ueberzeugung hat — glaubhaften Nachrichten nach — der Abgeordnete v. Bennigsen seine hervorragende politische Thätigkeit zum Opfer bringen zu müssen geglaubt, nachdem er mit seinen Anschauungen im Kreise seiner näheren politischen Freunde allein geblieben war. Der einsichtige und erfahrene Politiker hat die Forderungen der gegenwärtigen Lage so gut erkannt, daß ihm die Genugthuung, welche in der verpöbten Anerkennung eines richtigen Urtheils liegt, nicht fehlen wird.“

In der gegenwärtig zur Verathung stehenden Vorlage glaubt nun die „Prov.-Corr.“, eine groß angelegte Reform unserer kirchenpolitischen Gesetzgebung zu erblicken. Es ist ihr zwar nicht unerwartet gekommen, daß das Centrum noch nicht damit zufrieden sei, aber es habe „überraschend“ wirken müssen, „daß der Führer des Centrums, der erst im April einen Antrag gestellt, hatte auf Freigebung des Messeseins und Spendung der Sacramente, durch den Weg der Staatsgesetzgebung, jetzt Bedenken gegen diesen Weg erhob. Darnach scheint es, als ob nach der jetzigen Ansicht des Centrums selbst jeder befreiende Schritt des Staates nur im Einverständnis mit der Curie erfolgen solle.“ Diesen angeblichen „Widerpruch“ hat schon in der letzten Montagsdebatte der Cultusminister finden wollen. Darauf hat ihm aber der Abgeordnete Peter Reichensperger sofort die rechte Antwort gegeben. Ich habe einfach und klar dargelegt — so sagte der verehrte Abgeordnete — daß wir, nämlich die Mitglieder der Centrumsfraction, über die Rechte der Kirche nicht zu verfügen haben, nicht verfügen wollen. Ich habe sodann weiter gesagt, die Herren Liberalen, ebenso wie die Staatsregierung, hätten diese Befugnis in Anspruch genommen und gelübt, und darum seien sie auch berechtigt und verpflichtet von ihrem Standpunkte aus, alle möglichen Verbesserungen der kirchlichen Gesetzgebung vorzunehmen. Als dann bleibt es selbstverständlich dem Oberhaupt der katholischen Kirche vorbehalten, zu beurtheilen, ob es diese Besserung als ausreichend erachtet, und ob es deren Annahme mit seinem Recht und seiner Pflicht verträglich findet. — Der Staat hat durch die Maiegesetzgebung die Grenzlinie zwischen den beiden großen Gewalten, Staat und Kirche, verriekt; was ist natürlicher, als daß er nun, da er die Verhältnisse „reguliren“ will, auch mit dem Oberhaupt der Kirche über die Grenze sich einigt. Das Centrum aber, als politische Partei, die vertritt, ist für die Freiheit und das Recht derjenigen, die es vertritt, einzustehen, nimmt jede Absicht, sich auf die beeinträchtigten Freiheiten der katholischen Staatsbürger entgegen, und in diesem Sinne hat Windthorst

durch seinen Antrag die schreiendsten Wirkungen der Maiegehe aufzuheben wollen, ohne damit irgend ein anderes Maiegehe anzuerkennen. Die Regierungsvorlage aber fordert neben Gewährung einiger Erleichterungen die Anerkennung der Anzeigepflicht für Pfarrer und Pfarrverweiser sowie des staatlichen Einspruchsrechts. Darüber hat aber nicht das Centrum, sondern der Papst zu bestimmen.

Als neuer Führer der National-Liberalen wurde von der „Kreuzzeitung“ Herr Gneist bezeichnet. „Ohne Zweifel, so schreibt die „K. Ztg.“, ist er der gelehrteste Theoretiker der Partei, aber er ist stets so geneigt, seine eigenen Wege zu gehen, daß er sich deshaß weniger zum Führer eignet. Die national-liberalen Abgeordneten betrachten Herrn Hobrecht, den ehemaligen Finanzminister, als denjenigen, dem eine gewisse Führerrolle zufallen wird.“ — Dasselbe Blatt möchte noch immer hoffen, daß die kirchenpolitische Vorlage, wenn nicht in der Commission, deren Zusammensetzung „keine günstige“ sei, so doch im Hause selbst eine Verschlechterung zu Gunsten des Centrums nicht erfahren werde, und daß „auch einige nützlichenwerthe Aenderungen im liberalen Sinne noch nicht ausgeschlossen sind.“ An einer anderen Stelle derselben Nummer „vermuthet“ die „K. Ztg.“, Conservative und Centrum würden sich mit der Regierung einigen. — Auf solche Weise kann man allerdings leicht Recht behalten; denn trifft das Eine nicht zu, dann sicher das Andere.

Abg. Dr. Frhr. v. Papius, unterstützter von Mitgliedern des Centrums, hat im Reichstag folgenden Antrag gestellt: „Die Petition des Vorstandes des „Volkswirtschaftlichen Vereins für Rheinland“ in Neuss, die Sonntagsruhe betreffend, bezüglich der Nr. 1 und 2 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung, bezüglich der Nr. 3 aber mit dem Ersuchen zu überweisen, gutachtliche Aeusserungen der Fabriken-Zuspektoren über die Ausführbarkeit und die Grenzen der empfohlenen Anordnungen veranlassen zu wollen.“

Rheinland-Westfalen.

□ **Neuss, 14. Juni.** Am Rheinufer zwischen Heerdt und Oberkassel versuchte gestern Vormittag ein unbekannter Mann in den mittleren Jahren sich zu ertränken, indem er in den Rhein sprang, wurde aber von einigen Arbeitern herausgeholt und auf's Trockene gesetzt. Vorläufig zeigte der Lebensmüde keine Lust mehr, sein Vorhaben auszuführen, und entfernte sich.

— Eine 18jährige Arbeiterin verletzete sich gestern in der Schraubenfabrik, indem sie einer Maschine zu nahe kam und sich einen Finger verstaumelte, so daß sie mehrere Wochen wird feiern müssen.

— An einem Baggerkahn in der Erst bei Heerdt geriethe gestern 2 Arbeiter per Unglück mit der Hand zwischen das Maschinenwerk und wurde beiden je ein Finger zur Hälfte abgequetscht.

— Vor dem Postthore wurden gestern mehrere Schußjungen abgefaßt, welche in einem Garten Obst geplündert hatten. Ganze Taschen voll fingerdicken Birnen, die kaum aus der Blüthe waren, wurden denselben abgenommen.

— Heute wurde ein wiederholt bestrafter Gewohnheitsdieb von hier verhaftet, welcher in letzter Zeit Bleirohre aus Neubanten stahl und alsdann verkaufte.

□ **Düsseldorf, 13. Juni.** Das „Allg. Bbl.“ berichtet: Eine recht wunderliche Geschichte ist's, die wir heute zur Erbauung unserer Leser mittheilen haben. An Stelle des verstorbenen Herrn Hausmann sollte ein unbedachter Beigeordneter gewählt werden, und es hatten sich die Stadtverordneten in zwangloser Besprechung über die Wahl bereits geeinigt. Man war — und zwar einmüthig — der Ansicht, daß es sich empfehle, einen Beigeordneten zu wählen, der von dem Vertrauen der Gesamtbürgerchaft getragen sei, und hatte sich dahin entschieden, vorerst einem Manne die Stimme zu geben, der der weitaus größten Mehrheit der Bevölkerung, den Katholiken, sympathisch sei, dann aber — da die Geschichte dies mit der Zeit verlangen — noch einen dritten unbedachten Beigeordneten zu wählen, den die liberale Mehrheit des Stadtrathes vorschlagen solle. In schöner Harmonie war die Vorbesprechung verlaufen und man hatte sich einstimmig entschlossen, Herrn von Gynatten zum Beigeordneten zu wählen, dem selbst aus dem Gremium der liberalen Mehrheit warme Anerkennung entgegen getragen wurde.

Gestern sollte die Wahl vollzogen werden. Nichts ahnend zogen die Vertreter der katholischen Mehrheit in den Rathshausaal, als sie aber an das Ueberkommen erinnerten, da wurden sie auf einmal befehrt, daß die von liberaler Seite abgegebenen Erklärungen nur für einen Tag, höchstens für 6 Tage binden — am siebenten hört's auf. Die Wahl fiel auf Herrn Emil Hötte, einen amerikanischen Herrn, der erst vor wenigen Tagen schleunigt in den Staatsverband aufgenommen worden ist, um über die Geschichte der Amerikaner — Vergebung — der Düsseldorf-Bürgerchaft mitbestimmen zu können.

So geschah von der liberalen Mehrheit des Düsseldorf-Stadtrathes Anno 1883 am 12. Juni.

□ **Düsseldorf, 13. Juni.** Die Ehefrau des hier wohnenden Dachdeckermeisters Heinrich Becker, Catharina geb. Vago, geboren zu Cleve, wohnend zu Düsseldorf ist angeklagt, im Jahre 1881 unter Ausbeutung der Nothlage, der Caroline Becker, Darlehen gegen wucherischen Zinsen geliehen zu haben. Die Angeklagte lebt von ihrem Manne getrennt und betreibt das Geschäft einer Fandbesitzerin und Gefindevermietlerin. Ihre Tage berechnet sie sich in der Weise, daß sie per Thaler und Woche 15 Pfg. Zinsen, im Monat 60 Pfg., gleich 7 M. 20 Pfg. im Jahre berechnet. Im April 1881 geriethe die hier wohnende Kaufrau Caroline Becker in Geldverlegenheit, sie wandte sich an die heutige Angeklagte mit der Bitte, ihr auf die Dauer eines Monats ein Darlehen von 300 M. zu leihen. Die Beschuldigte erlaubte sich nach den Verhältnissen der Caroline Becker und da diese befriedigend ausfielen, so ließ sie dieser einen Betrag von 240 M. auf ein einmonatliches Accept, die Valuta des Wechseln war indeß auf 300 M. festgesetzt worden. Der Verkauf des Wechseln kam, und die Schuldnerin konnte nicht zahlen. Es wurde ein Prolongationswechsel für einen weiteren Monat ausgestellt, hier aber auch zu gleicher Zeit die Zinsen und

Zinsezzinsen mit eingerechnet, so daß die Höhe der Valuta 372 M. betrug. Ein andermal hatte dieselbe Kaufrau Becker von der Angeklagten ein Darlehen von 96 M. erhalten, sie mußte einen Wechsel über 120 M. acceptiren und auch später zahlen. Einer sehr armen Frau hatte die Beschuldigte 6 M. geliehen und sich für je 14 Tage 1 M. Zinsen berechnet. Die Angeklagte hatte trotz der gravirendsten Zeugenaussagen die Unverschämtheit, alles rundweg abzuleugnen. Dagegen bekundeten die Zeugen, daß die Beschuldigte in einer großen Anzahl anderer Fälle sich sogar per Thaler und Woche 20 Pfg. Zinsen berechnete. Der Staatsanwalt beantragte laut der Niederh. Ztg. 3 Monate Gefängnis und 1000 M. Geldstrafe; die Strafkammer verurtheilte die Beschuldigte zu 14 Tagen Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 300 M. ev. zu weiteren 30 Tagen Gefängnis.

□ **Bilf, 14. Juni.** Als der Birtz G. R. gegen 9 Uhr von seiner Geschäftsreise aus Bolmerswerth zurückkehrend mit seinem Gefähr am Bitter Kirchhofe vorbeikam, wurden auf ihn von 3 Personen 3 Revolvergeschosse abgefeuert, die glücklicherweise vorbei gingen, obgleich einer die Haare seines Kopfes streifte. Die Thäter wurden gleich von den Bewohnern ergriffen und waren gewiß gelichtet worden, wenn nicht der Angegriffene selbst sich in's Mittel gelegt hätte. Bei dem Hauptanführer dieser Bande, W. Kremer, hat man bei der Hausdurchsuchung eine ganze Menge Mordinstrumente gefunden.

□ **Niederheimbach, 12. Juni.** Heute Morgen rannte, wie die „Cobl. Ztg.“ meldet, der Schraubendampfer Dtsch IV., zu Berg fahrend, oberhalb hiesigen Orts so unglücklich auf ein Herrn Becker in Mülheim a. d. R. gehöriges Kohlenkiff, daß letzteres sofort in Stücke ging und die Bemannung mit Noth ihr nacktes Leben rettete.

□ **Nachen, 13. Juni.** Gegen das freisprechende Erkenntniß der Strafkammer des hiesigen Landgerichts in Sachen der Mission zu Bütgenbach hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Es scheint, daß in kirchenpolitischen Strafsachen noch immer alle Instanzen durchgemacht werden müssen. Das „Wohltollen“ bringt das so mit sich.

Vermischtes.

□ **Unna, 11. Juni.** Der Selbstmord eines hiesigen angeesehenen Bürgers macht augenblicklich viel von sich reden; der Kaufmann Kr., ein angehender Siebenziger, hat sich erhängt. Derselbe genoß großes Vertrauen, namentlich Seitens der Landbevölkerung, welche ihm theilweise große Capitalien anvertraute. Laut der „Westf. Ztg.“ sind zerrüttete Vermögensverhältnisse das Motiv der That. Der Concurssoll mit 150000 M. Unterbilanz angemeldet sein.

□ **Brüssel, 10. Juni.** Vorgestern Morgen ist in dem Greifenhospiz zum h. Carl in Antwerpen ein doppeltes Verbrechen begangen worden. Einer der Pensionäre, Jean Yerna, ein Greis von 64 Jahren, hat auf den Oben der barmherzigen Brüder, welche das Institut leiten, drei Revolvergeschosse abgefeuert und darauf sich selbst durch einen Schuß in den Mund das Leben genommen. Das Motiv der That war Rache. Der Mörder hatte vor 3 Jahren in dem Hospiz Aufnahme gefunden, und hatte man ihm das Privilegium zugestanden, sich als Balgtreter an der Kirche zum h. Augustinus noch etwas zu verdienen, mit der Bedingung, daß die Hälfte des Verdienstes an die Kasse abgeliefert werden sollte. Yerna mißbrauchte diese Vergünstigung seit einiger Zeit, kam sehr spät nach Hause und weigerte sich endlich, die obige Bedingung fernerhin zu erfüllen. Der Obere theilte ihm darauf mit, daß er das Privilegium einem Anderen zu Theil werden lasse, wenn er sich nicht bessere. Aufstach das Letztere zu thun, sagte Yerna den Mordplan, kaufte sich einen neuen 6-läufigen Revolver und packte die Gelegenheit ab, seinen Plan zur Ausführung zu bringen. Der Obere hatte die Gewohnheit, jeden Morgen im Keller eine Portion Schnaps für die alten Männer zu holen und er wollte auch vorgestern den Keller gerade verlassen, als der im Keller versteckte Mörder rasch nacheinander 3 Schüsse auf ihn abgab. Mit einem vierten Schusse entlebte er sich selbst. Der Zustand des Opfers ist zwar gefährlich, jedoch haben die Aerzte noch nicht alle Hoffnung aufgegeben.

— (Eine ganze Furcht vergiftet.) Aus Philadelphia kommt die Meldung, daß der am 24. v. M. gegen den Fälscher Thomas Lyons wegen Ermordung eines Chinesen verhandelte Schwurgerichtsprozeß vertagt werden mußte, da sämtliche Geschworenen während der Sitzung von einem Uebelbefinden befallen wurden, das alle Symptome eines Vergiftungsversuches an sich trug. Nur den energischen Anstrengungen der schnell herbeigerufenen Gerichtsärzte gelang es, die schädlichen Wirkungen des Giftes durch schnell gereichte Gegenmittel aufzuheben, so daß die Mitglieder der Jury noch vom sicheren Tode gerettet werden konnten. Die gerichtliche eingeleitete Untersuchung dürfte ohne Zweifel ergeben, daß einige Complicen des Mörders, der einer jener berüchtigten Verbrecherbanden, wie sie die amerikanischen Großstädte zeitigen, angehörte, den Vergiftungsversuch planten und zur Ausführung brachten, was um so leichter war, als bekanntlich die amerikanischen Geschworenen nach dem englischen Gerichtsverfahren am letzten Tage einer Schwurgerichtsverhandlung das Gerichtsgebäude nicht verlassen dürfen und ihre gemeinschaftlichen Mahlzeiten aus einem in der Nähe liegenden Restaurant beziehen müssen.

Amliches.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Wasserbauinspektor a. D. Vaurath Wilberg zu Lenz a. d. Elbe den Rothen Adler-Orden vierter Classe; sowie dem im Dienste Sr. Hoheit des Landgrafen Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld stehenden Oberförster Trug zu Berleshausen im Kreise Eschwege den Königlich Kronen-Orden vierter Classe zu verleihen.

Der praktische Arzt Dr. Bauer zu Coesfeld ist zum Kreisphysikus des Kreises Coesfeld ernannt worden.

Verstet ist der Amtsrichter Schraub in Witten als Landrichter an dasselbe Landgericht.

Dem Amtsgerichts-Rath Mues in Geseke ist die nachge-

